



Az.: 2024-12-D-23-de-6

Original: EN

Durchführungsbestimmungen zur Ernennung der Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren der Europäischen Schulen

Geltende Vorschriften für Personalmitglieder, die ihren Dienst am 1. September 2009 angetreten haben

Beschluss des Obersten Rates vom Schriftl. Verfahren Nr. 2025/12, vom 15. Mai 2025

Hebt die Durchführungsbestimmungen 2009-D-422-en-5 auf und ersetzt sie

Inkrafttreten: 1. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Durchführungsbestimmungen zur Ernennung der Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren der Europäischen Schulen.....	1
I. Ernennung von Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren	3
Kapitel 1. Ziele der Bestimmungen.....	3
Kapitel 2. Profil der Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren.....	3
Kapitel 3. Bewerbungsverfahren	4
Kapitel 4. Zugang zu Bewerbungen – Aufteilung von Führungsstellen (Direktorinnen/Direktoren und beigeordnete Direktorinnen/Direktoren) unter den Mitgliedstaaten.....	6
Kapitel 5. Amtszeit.....	7
Kapitel 6. Auswahl der Direktor/innen und der beigeordneten Direktor/innen.....	8
Abschnitt 1. Anträge auf Versetzung von das Amt innehabenden Personen im Interesse des Diensts.	8
Abschnitt 2. Berufung von Bewerbenden auf den Posten einer Direktorin/eines Direktors oder beigeordneten Direktorin/Direktors.	9
Abschnitt 3. Auswahl von Bewerbenden.....	10
Abschnitt 4. Ernennung	11
Kapitel 7. Verfahren	12
II. Übergangsmaßnahmen	13
III. Inkrafttreten.....	13

I. Ernennung von Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren

Kapitel 1. Ziele der Bestimmungen

Artikel 1

Die Ziele der Bestimmungen für die Ernennung von Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren sind Folgende:

1. Die Öffnung der Möglichkeit einer Bewerbung auf jeden Posten für eine angemessene Anzahl von Bewerbenden, um zu gewährleisten, dass echter Wettbewerb zwischen Bewerbenden aus mindestens zwei Mitgliedstaaten und vorzugsweise mehr entstehen kann.
2. Die Vielfalt der Staatsangehörigkeit in den Führungsteams zu gewährleisten und zu erhalten (in Raum und Zeit).
3. Der gleichberechtigte Zugang für Bewerbende aller Mitgliedstaaten.
4. Die Einrichtung eines Arbeitskalenders je nach Anforderungen des Systems.

Kapitel 2. Profil der Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren

Artikel 2

Die in diesem Kapitel beschriebenen näheren Angaben und Eigenschaften sind unbedingt erforderlich.

Die Bedeutung bestimmter Aspekte des Profils kann je nach spezifischen Eigenschaften der einzelnen Schulen variieren.

Artikel 3

1. Die Bewerbenden müssen über die Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifizierung verfügen, die in ihrem Herkunftsland zur Leitung einer Bildungseinrichtung erforderlich sind, die ein Abgangszeugnis ausstellt, mit dem die Inhaber Zugang zu einer Hochschule (für Bewerbende auf den Posten der Direktorin/des Direktors der Sekundarstufe oder beigeordneten Direktorin/Direktors) oder zur Primarstufe erhalten (bei Bewerbenden auf den Posten als beigeordnete/r Direktorin/Direktors für Kindergarten und Primarbereich).
2. Die Bewerbenden müssen Führungskapazitäten im pädagogischen, verwaltungsbezogenen und wirtschaftlichen Bereich vorweisen können, zum Beispiel:
 - Leitung einer Schule als gesamte Einrichtung

- Aufbau guter zwischenmenschlicher Beziehungen
- Lösung von Konflikten
- Zusammenfassung von Ideen
- Verwaltung von Personal, materiellen und finanziellen Ressourcen
- Aufbau und Entwicklung eines Systems der Qualitätskontrolle in den verschiedenen Bereichen der Schule.

Diese Anforderung soll keinesfalls Bewerbende ohne Erfahrung in der Führungsebene ausschließen.

3. Die Bewerbenden müssen gute Englischkenntnisse vorweisen und Kenntnisse mindestens einer der zwei weiteren Arbeitssprachen (Französisch, Deutsch). Die Kenntnis der Landessprache der Schule ist von Vorteil. Die Bewerbenden müssen sich Kenntnis der Landessprache aneignen oder sie verbessern, was ein Kriterium der ersten Beurteilung sein wird.
4. Die Bewerbenden sollten das System der Europäischen Schulen kennen und verstehen.
5. Die Bewerbenden müssen sich zu mindestens den fünf Jahren der ersten Amtszeit verpflichten (abhängig von einer positiven Beurteilung im zweiten Amtsjahr).

Kapitel 3. Bewerbungsverfahren

Artikel 4

Die Akte der Bewerbenden muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Geburtsdatum
- pädagogische Vorkenntnisse und Qualifikationen
- Berufserfahrung
- Sprachkenntnisse (zu dokumentieren und beurteilen auf Grundlage der Selbstbewertungstabelle des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats)
- Besondere Fähigkeiten, Kompetenzen und Errungenschaften
- Motivation
- Namen von Referenzpersonen

Artikel 5

1. Der Lebenslauf und das Motivationsschreiben sollte mindestens in einer der drei Arbeitssprachen formuliert sein (Französisch, Deutsch, Englisch). Es wird empfohlen, das Format „Europass“ zu verwenden, vorzugsweise auf Englisch.
2. Die offiziellen Dokumente, die dem Lebenslauf anzuhängen sind, sind Folgende:
 - Kopien von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Befähigungsnachweisen
 - ein offizielles Dokument zum Nachweis, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen gegen die/den Bewerbende/n ergangen sind, die mit dem Posten nicht vereinbar sind.
3. Bewerbende senden ihre Bewerbungen an ihre nationalen Delegationen, die damit wie in Artikel 18 beschrieben umgehen werden.

Artikel 6

Zusammen mit der Bewerbungsakte muss eine Erklärung der abordnenden Behörde eingereicht werden, in der die Erfüllung der Voraussetzungen der/des Bewerbenden bestätigt wird, und zwar:

- dass die/der Bewerbende über die Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifizierung verfügt, die in ihrem/seinem Herkunftsland zur Leitung einer Bildungseinrichtung erforderlich sind, die ein Abgangszeugnis ausstellt, mit dem die Inhaber Zugang zu einer Hochschule (für Bewerbende auf den Posten der Direktorin/des Direktors der Sekundarstufe oder beigeordneten Direktorin/Direktors) oder zur Primarstufe erhalten (bei Bewerbenden auf den Posten als beigeordnete/r Direktorin/Direktors für Kindergarten und Primarbereich)
- dass die/der Bewerbende bereit ist, sich zu mindestens den fünf Jahren der ersten Amtszeit zu verpflichten (abhängig von einer positiven Beurteilung im zweiten Amtsjahr)
- dass die/der Bewerbende über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, d. h. gute Englischkenntnisse und mindestens Kenntnis eine der zwei weiteren Arbeitssprachen (Französisch, Deutsch).

Artikel 7

Die/der Generalsekretär/in gewährleistet, dass alle erforderlichen Dokumente mit der Bewerbungen eingegangen sind. Sollte die Bewerbungsakte unvollständig sein, könnte es sein, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

Kapitel 4. Zugang zu Bewerbungen – Aufteilung von Führungsposten (Direktorinnen/Direktoren und beigeordnete Direktorinnen/Direktoren) unter den Mitgliedstaaten

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat darf höchstens drei Führungsposten besetzen, darunter einen Direktionsposten.

Artikel 9

Wenn ein/e Direktor/in bzw. beigeordnete/r Direktor/in eine Schule verlässt, sollte die einzige Staatsangehörigkeit, die von der Besetzung des Postens ausgenommen wird, die der/des scheidenden Direktorin/Direktors bzw. beigeordneten Direktorin/Direktors sein. Wenn jedoch ein/e Direktor/in bzw. beigeordnete/r Direktor/in einer bestimmten Staatsangehörigkeit die Schule vor Ende der fünfjährigen ersten Amtszeit verlässt, schließt der Oberste Rat den Mitgliedstaats der/des scheidenden Direktorin/Direktors nicht notwendigerweise von der Aufstellung Bewerbender auf den Posten aus.

Artikel 10

1. An keiner Schule dürfen zwei Direktionsposten mit Personen besetzt werden, die vom selben Mitgliedstaat abgeordnet werden.
2. Kein Mitgliedstaat darf Bewerbende für eine höhere Anzahl Posten nominieren, als die Bewerbenden gemäß der geltenden Bestimmungen (siehe Artikel 11) innehaben können bzw. dieselben Bewerbenden für mehrere Posten nominieren.

Artikel 11

Falls ein Mitgliedstaat noch keinen Direktionsposten besetzt, kann er einen oder mehrere im Amt befindliche beigeordnete Direktoren zur Besetzung der Stelle des Direktors vorschlagen, vorausgesetzt, der/die Bewerber erfüllt/en die Profilanforderungen. Ebenso kann er einen oder mehrere beigeordnete Direktoren der Primarschule als Kandidaten für einen freien Posten eines beigeordneten Direktors der Sekundarschule nennen oder umgekehrt, immer unter der Voraussetzung, dass der/die Kandidaten dem Anforderungsprofil entsprechen.

Artikel 12

In der Regel darf ein/e Direktor/in nicht aus dem Mitgliedstaat stammen, in dem sich die Schule befindet. Eine Ausnahme hierzu kann bei der Gründung einer neuen Schule gestattet werden oder wenn auf Beschluss des Obersten Rates eine Schule ihren Status als Europäische Schule verliert sondern zu einer Akkreditierten Europäische Schule wird.

Kapitel 5. Amtszeit

Artikel 13

1. Die Amtszeit von Direktor/innen und beigeordneten Direktor/innen beträgt neun Jahre.
2. Die Amtszeit wird in drei Zeiträume aufgeteilt.
 - ein erster Zeitraum von zwei Jahren. Eine Beurteilung erfolgt im zweiten Jahr.
 - ein zweiter Zeitraum von drei Jahren. Eine weitere Beurteilung findet im fünften Jahr statt.
 - ein dritter Zeitraum von vier Jahren.
3. Ungeachtet einzelstaatlicher Rechtsvorschriften kann in besonderen, ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen, die ausschließlich im Interesse des Dienstes liegen und auf Antrag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs oder auf Antrag der abordnenden Behörde eine Verlängerung der Amtszeit von maximal drei Jahren durch den Obersten Rat gewährt werden, wenn dies von der abordnenden Behörde und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär vereinbart wird.

Im Fall einer Verlängerung der Amtszeit einer/eines beigeordneten Direktorin/Direktors muss neben der Genehmigung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs die Genehmigung der/des Direktorin/Direktors eingeholt werden.

4. Im Fall einer Versetzung beträgt die gesamte Amtszeit an beiden Schulen zehn Jahre, außer es kommt zu einer Verlängerung. Wenn es zu einer Verlängerung kommt, kann die Amtszeit unter keinerlei Umständen zwölf Jahre insgesamt überschreiten.

Kapitel 6. Auswahl der Direktor/innen und der beigeordneten Direktor/innen

Abschnitt 1. Anträge auf Versetzung von das Amt innehabenden Personen im Interesse des Diensts.

Artikel 14

Wenn der Posten der Direktorin/des Direktors bzw. beigeordneten Direktorin/Direktors in einer Schule frei wird, benachrichtigt die Generalsekretärin/der Generalsekretär die/den amtierende/n Direktor/in bzw. ggf. beigeordnete/n Direktor/in, die/der das Amt zwischen fünf und sechs Jahren innehatten, wann der Posten zu besetzen ist.

Artikel 15

Direktor/innen können sich auf eine weitere Amtszeit als Direktor/in einer zweiten Schule bewerben. Beigeordnete Direktor/innen können sich auf eine weitere Amtszeit in der entsprechenden Stufe bewerben.

Artikel 16

1. Der Gemischte Inspektionsausschuss berät im Fall eines Antrags auf Versetzung, der im Interesse des Diensts gerechtfertigt ist und trifft die Entscheidung nach Anhörung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs. Die/der Generalsekretär/in kann sich mit der Direktorin/dem Direktor der Zielschule beraten.

Es werden die Aspekte der Beurteilung, die in den Durchführungsbestimmungen für die Beurteilung der Direktor/innen und beigeordneten Direktor/innen der Europäischen Schulen¹ genannt werden, berücksichtigt.

2. Im Interesse der Mobilität und der Harmonisierung innerhalb des Systems werden die Versetzungsanträge in Bezug auf neue Ernennungen prioritär behandelt.

¹ Ref.: 2024-12-D-24-de-7

Abschnitt 2. Berufung von Bewerbenden auf den Posten einer Direktorin/eines Direktors oder beigeordneten Direktorin/Direktors.

Artikel 17

Wenn keine Versetzungsanträge bestehen oder wenn der Gemischte Inspektionsausschuss der Ansicht ist, dass sie nicht im Interesse des Diensts gestellt wurden, wird die Generalsekretärin/der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Regeln in Kapitel 4 eine Liste der Mitgliedstaaten, die Personen für die unterschiedlichen Posten nominieren können, ausarbeiten und die betreffenden Staaten auffordern, ihr Interesse an den Posten kundzutun.

Artikel 18

Die interessierten Delegationen nominieren Bewerbende für den freien Posten in alphabetischer Reihenfolge und senden die Bewerbungen an die Generalsekretärin/den Generalsekretär. Eine Delegation, die eine/n oder mehrere amtierende/n beigeordnete/n Direktor/innen nominiert, kann nur diese/n beigeordnete/n Direktor/innen nominieren.

Artikel 19

Unbeschadet von Artikel 10, wenn nur zwei Staatsangehörigkeiten teilnehmen, muss jede Delegation mindestens zwei und höchstens drei Bewerbende aufstellen; wenn drei oder mehr Staatsangehörigkeiten teilnehmen, kann jede Delegation höchstens zwei Bewerbende aufstellen.

Artikel 20

Wenn es keine Bewerbenden gibt oder die Bewerbenden aus einem einzigen Land kommen, wird die Generalsekretärin/der Generalsekretär alle Länder dazu auffordern, eine/n Bewerbende/n zu nominieren, selbst wenn sie ihre Quote für die Posten bereits erschöpft haben, mit Ausnahme derer, die unter Artikel 9, 10.1 und 12 fallen.

Artikel 21

Die Auswahl von Bewerbenden durch die Mitgliedstaaten sollte nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Grundlage von Kriterien erfolgen, die mit denen für die Erlangung des Beamtenstatus in den Mitgliedstaaten identisch sind.

Artikel 22

1. Bewerbende für den Posten der Direktorin/des Direktors und beigeordneten Direktorin/Direktors müssen über die Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifizierung verfügen, die in ihrem Herkunftsland zur Leitung einer Bildungseinrichtung erforderlich sind, die ein Abgangszeugnis ausstellt, mit dem die Inhaber Zugang zu einer Hochschule erhalten (Artikel 21 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen).
2. Bewerbende auf den Posten der/des beigeordneten Direktorin/Direktors im Kindergarten und Primarbereich müssen über die Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, die in ihrem Herkunftsland erforderlich sind, um in vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Primarbereich diesen Posten innezuhaben.

Artikel 23

Bewerbungen von Lehrkräften, die an Europäischen Schulen lehren oder gelehrt haben, werden gleichwertig wie die von anderen Lehrkräften angesehen, sofern diese Bewerbungen ebenfalls das in Kapitel 2 beschriebene Profil haben.

Abschnitt 3. Auswahl von Bewerbenden

Artikel 24

Ein Auswahlausschuss wird eingerichtet, unter Vorsitz der Generalsekretärin/des Generalsekretärs der Europäischen Schulen. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses wird vom zu besetzenden Posten abhängen.

Die/der Generalsekretär/in kann den Vorsitz des Auswahlausschusses an die/den beigeordnete/n Generalsekretär/in delegieren.

Artikel 25

Inspektor/innen sind wie folgt vertreten:

1. für den Posten der/des Direktorin/Direktors werden zwei Inspektor/innen vertreten sein, eine/r vom Inspektionsausschuss (Primarbereich) und eine/r vom Inspektionsausschuss (Sekundarbereich)
2. für den Posten der/des beigeordneten Direktorin/Direktors sind Inspektor/innen wie folgt vertreten:
 - zwei Inspektor/innen für den Primarbereich für den Posten der/des beigeordneten Direktorin/Direktors im Primarbereich.
 - zwei Inspektor/innen für den Sekundarbereich für den Posten der/des beigeordneten Direktorin/Direktors im Sekundarbereich.

3. Ein/e Inspektor/in für jedes Land, das Bewerbende stellt, kann als Beobachter/in während der Bewerbungsgespräche mit allen Bewerbenden aus den unterschiedlichen Ländern anwesend sein, ohne stimmberechtigt zu sein. Die Beobachter/innen dürfen während der Beratungen nicht anwesend sein.

Artikel 26

Direktor/innen sind wie folgt vertreten:

1. für den Posten der Direktorin/des Direktors werden zwei Direktor/innen zum Beisitz im Auswahlausschuss ausgewählt. Die/der Direktor/in der Schule, in dem der Posten frei ist, kann kein Mitglied des Ausschusses sein.
2. für den Posten der/des beigeordneten Direktorin/Direktors ist nur ein/e Direktor/in Mitglied des Ausschusses. Diese/r Direktor/in muss von der Schule kommen, an der der Posten frei ist.

Artikel 27

Die/der Vorsitzende der Personalabteilung wird als Beobachter/in und Berichterstatter/in des Auswahlausschusses eingesetzt. Der Bericht sollte eine Zusammenfassung des Gesamturteils zu allen Bewerbenden und Bezüge zu den Eigenschaften enthalten, die in Abschnitt II des Dokuments „Profil der Direktorinnen/Direktoren und beigeordneten Direktorinnen/Direktoren“ beschrieben werden. Es wird darin beschrieben, ob die Bewerbenden als „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ oder „ausreichend“ oder ob sie nicht über die Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, die zur Leitung einer Europäischen Schule bzw. der beigeordneten Leitung für den Primarbereich oder den Sekundarbereich erforderlich sind. Der Ausschuss ordnet die Bewerbenden in der bevorzugten Reihenfolge ein.

Artikel 28

Die/der Generalsekretär/in kann ein externes Mitglied ohne Stimmberechtigung ernennen, von der finanzierenden Einrichtung, die zum Haushalt der betreffenden Schule beiträgt.

Abschnitt 4. Ernennung

Artikel 29

1. Wenn der Auswahlausschuss eine einstimmige Entscheidung über die vorgeschlagene Reihenfolge erreicht, wird die/der Generalsekretär/in die Ernennung im Namen des Obersten Rats vornehmen und den Obersten Rat und den gemischten Inspektionsausschuss entsprechend informieren, entweder bei der nächsten Sitzung oder schriftlich.

2. Nur ein/e Bewerbende/r, der als „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ eingeordnet wurde, kann auf diese Weise ernannt werden.

Artikel 30

Wenn der Auswahlausschuss nicht zu einem einstimmigen Ergebnis kommt oder wenn keine Bewerbenden als „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ eingeordnet wurden, schlägt die/der Generalsekretär/in eine zweite Ausschreibung vor.

Kapitel 7. Verfahren

Artikel 31

1. Sobald sie/er zu Beginn eines Schuljahrs von dem freien Posten erfährt, informiert die/der Generalsekretär/in die Direktor/innen oder beigeordneten Direktor/innen mit fünf bis sechs Jahren im Amt und organisiert ggf. die Beurteilung von Versetzungsanträgen.

2. Die/der Generalsekretär/in informiert den gemischten Inspektionsausschuss über den Antrag auf Versetzung und über die Ergebnisse der Beurteilungen.

Der gemischte Inspektionsausschuss entscheidet über die Anträge auf Versetzung nach Anhörung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs.

3. Die/der Generalsekretär/in informiert die Delegationen über die freien Posten in der Direktion und beigeordneten Direktion.

Die/der Generalsekretär/in erstellt, unter Berücksichtigung der Regeln in Kapitel 4, eine Liste der Länder, die Bewerbende für die unterschiedlichen Posten nominieren können und fordert die betreffenden Länder auf, ihr Interesse an den Posten kundzutun.

4. Die/der Generalsekretär/in informiert die Delegationen, die ein Interesse an den Posten bekundet haben, über die Anzahl von Bewerbenden, die jedes Land nominieren kann.

Es wird gewährleistet, dass eine Liste der Länder, die ein Interesse an den freien Posten haben, an den Europäischen Schulen veröffentlicht wird.

5. Die/der Generalsekretär/in wird den Zeitplan für den Auswahlausschuss ausarbeiten und den Inspektionsausschuss und die Direktor/innen auffordern, Vertretende zu ernennen.

Artikel 32

Das Auswahlverfahren kann eine Reihe von Beurteilungen und Instrumenten umfassen, mit denen sowohl die allgemeinen als auch die für die Stelle erforderlichen spezifischen Kompetenzen bewertet werden. Es kann auch eine konzeptionelle Bewertung umfassen, die darauf abzielt, das Verständnis der Bewerber für die wichtigsten pädagogischen Grundsätze, Führungsstrategien und pädagogischen Konzepte zu beurteilen, die für eine wirksame Leitung der Schule wesentlich sind.

Die Bewerber werden im Voraus über die verschiedenen Bestandteile des Auswahlverfahrens, einschließlich der Beurteilungen, informiert, so dass sie genügend Zeit zur Vorbereitung haben.

Artikel 33

Vor der Beratung können die Mitglieder des Auswahlausschusses die Meinung relevanter Beobachtender einholen, die den Bewerbungsgesprächen beiwohnen, mit Ausnahme der Inspektor/innen der Länder, die Bewerbende stellen, wie in Artikel 25.3 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen beschrieben.

Artikel 34

1. Wenn der Auswahlausschuss ein einstimmiges Ergebnis über die vorgeschlagene Reihenfolge erreicht, unter Berücksichtigung der Einschränkung, dass die/der Bewerbende als „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ eingeordnet wurde, nimmt die/der Generalsekretär/in die Ernennung im Namen des Obersten Rats vor und informiert den Obersten Rat und den gemischten Inspektionsausschuss davon.
2. Wenn der Auswahlausschuss nicht zu einem einstimmigen Ergebnis kommt oder wenn keine Bewerbenden als „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ eingeordnet wurden, schlägt die/der Generalsekretär/in eine zweite Ausschreibung vor.

Artikel 35

Der Oberste Rat entscheidet nur über Ernennungen, bei denen der Auswahlausschuss kein einstimmiges Ergebnis erreicht hat oder bei denen kein/e Bewerbende/r als „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ eingeordnet wurde.

II. Übergangsmaßnahmen

Direktor/innen und beigeordnete Direktor/innen, die das Amt vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen innehaben, unterliegen ihnen, sofern die Bestimmungen vorteilhafter sind, als die Bestimmungen, die für sie zum Zeitpunkt ihrer Ernennung galten.

III. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen ersetzen die Bestimmungen 2009-D-422-de-5 und heben sie auf.
Sie treten am 1. September 2025 in Kraft.